

Sascha Jabali-Adeh
Verantwortung Erde
Münzweg 39
9500 Villach

An den
Magistrat der Stadt Villach
Rathaus
9500 Villach

Villach, am 03.12.2014

Betrifft: „Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat“

Stärkung der Minderheitenrechte – Resolution an Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Paragraph 35 des Villacher Stadtrechts sagt in Absatz 1:

„Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.“

Dieses Villacher Stadtrecht sieht bislang keine zeitliche Begrenzung für die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen vor. Statt einer gesetzlichen Regelung gibt es bislang lediglich eine Vereinbarung zwischen den Parteien, welche am Beginn der Periode erfolgt und sich im aktuellen Fall auf die Abhandlung eines eingebrachten Antrages nach maximal 6 Monaten einigt.

Diese Vereinbarung ist jedoch nicht bindend und somit sanktionslos. Diese Situation bedeutet eine Entmachtung des vermeintlich obersten Organs, des Gemeinderates ,gegenüber der Stadtregierung bzw. letztendlich gegenüber dem Bürgermeister.

Dies halte ich für äußerst bedenklich und änderenswert.

Gemeinderatsfraktionen die weniger als 11 Mitglieder zählen, haben weder eine „Zwei-Drittel-Mehrheit“ welche für die Zuerkennung der Dringlichkeit von Anträgen notwendig wäre, noch die Möglichkeit der Einberufung einer Gemeinderatssitzung samt Vorgabe der Tagesordnungspunkte (11 Gemeinderäte sind laut §36 mindestens notwendig um den Bürgermeister aufzufordern unverzüglich eine Gemeinderatssitzung einzuberufen).

Wenn Anträge von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates aber auch allen Gruppierungen bis maximal 10 Mandataren (was immerhin ca. 20% der an der Wahl teilnehmenden Personen darstellt) eingebracht werden, sind diese somit letztendlich von der Gunst bzw. dem Wohlwollen des Vorsitzenden/Tagesordnungstellers abhängig.

Der Vorsitzende hat mit der entsprechenden Mehrheit die Möglichkeit Anträge die ihm Missfallen, bis zum Ende der Legislaturperiode nicht auf die Tagesordnung zu bringen und somit verfallen zu lassen.

(Anträge die innerhalb einer Legislaturperiode eingebracht aber nicht innerhalb dieser abgehandelt werden, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf der Periode und werden somit vom folgenden Gemeinderat nicht mehr behandelt.)

Dies ist meinem Empfinden nach ein unhaltbarer, undemokratischer Zustand aus dem vergangenen Jahrtausend. Ich meine dass es ein Grundrecht jedes Gemeinderates sein muss, nicht nur Anträge stellen zu dürfen sondern auch auf die Behandlung und Abstimmung des Antrages bestehen zu können.

Dieses Recht sollte mit einer Frist von 12 Monaten beginnend nach Abgabe des Antrages gewährleistet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten sollte dies eine Gesetzesverletzung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde darstellen, welche bei Wiederholung laut Paragraph 69a des Villacher Stadtrechts zum Amtsverlust führt.

Um die Handlungsfähigkeit und Souveränität des Gemeinderates zu gewährleisten und zu stärken ergeht daher folgender **Antrag**:

„Die Stadt Villach fordert die Landesregierung in einer Resolution dazu auf, unter Paragraph 41 – Anträge – des Villacher Stadtrechts folgendes aufzunehmen:

Die zuständigen Organe sind verpflichtet einen gestellten Antrag binnen maximal 12 Monaten ab Antragsstellung abzuhandeln und zur Abstimmung zu bringen.

Sollte ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht zur Abstimmung gelangen, ist dies als „Gesetzesverletzung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde“ zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Jabali-Adeh